



**Amtssigniert.** SID2020042081916  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](mailto:amtssignatur.tirol.gv.at)

Amt der Tiroler Landesregierung

**Verfassungsdienst**

**Dr. Christian Ranacher**

Telefon 0512/508-2200

Fax 0512/508-742205

[verfassungsdienst@tirol.gv.at](mailto:verfassungsdienst@tirol.gv.at)

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

\_\_\_\_\_ **Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages;**

\_\_\_\_\_ **Gesetz über die aufgrund des Auftretens von COVID-19 erforderliche Anpassung des  
landesgesetzlich geregelten Abgabenrechts (Tiroler COVID-19-Anpassungsgesetz Abgaben)**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

VD-1063/2/9-2020

Innsbruck, 17.04.2020

Der Tiroler Landtag hat in seiner Sitzung vom 16. April 2020 den beiliegenden Gesetzesbeschluss mit der verfassungsmäßigen Mehrheit beschlossen.

Gemäß § 9 F-VG werden der Gesetzesbeschluss in einer Ausfertigung mit der Beurkundungsklausel im Original und eine beglaubigte Abschrift des Landtagssitzungsprotokolls mit der Bitte vorgelegt, die Zustimmung der Bundesregierung zur Kundmachung zu erwirken.

Zur Information wird ein Exemplar der Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage angeschlossen.

Anlage

Der Landeshauptmann:

Günther Platter

**Gesetz vom 16. April 2020 über die aufgrund des Auftretens von COVID-19 erforderliche Anpassung des landesgesetzlich geregelten Abgabenrechts (Tiroler COVID-19-Anpassungsgesetz Abgaben)**

**Artikel 1**  
**Änderung des Tiroler Jagdabgabegesetzes**

Das Tiroler Jagdabgabegesetz, LGBl. Nr. 20/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 108/2002, wird wie folgt geändert:

1. *In der lit. b des § 9 wird folgender Satz angefügt:*

„Für das Jagdjahr 2020/2021 ist die Jagdabgabe bis zum 30. September zu entrichten.“

2. *Im § 12 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 angefügt:*

„(3) § 9 lit. b zweiter Satz tritt mit dem Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.“

**Artikel 2**  
**Änderung des Tiroler Verwaltungsabgabengesetzes 2019**

Das Tiroler Verwaltungsabgabengesetz 2019, LGBl. Nr. 32/2019, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 1 wird folgende Bestimmung als Abs. 4a eingefügt:*

„(4a) Berechtigungen und Amtshandlungen, die mittelbar oder unmittelbar aufgrund der erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krisensituation erteilt werden bzw. vorgenommen werden, sind von den Verwaltungsabgaben befreit.“

2. *Im § 8 erhält die bisherige Bestimmung die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird folgende Bestimmung als Abs. 2 angefügt:*

„(2) § 1 Abs. 4a tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

**Artikel 3**  
**Änderung des Tiroler Parkabgabegesetzes 2006**

Das Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 138/2019, wird wie folgt geändert:

*Im Abs. 5 des § 10 wird das Zitat „, BGBl. Nr. 52, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 33/2013,“ aufgehoben.*

**Artikel 4**  
**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. 1 tritt mit 1. April 2020 in Kraft.

(3) Art. 2 tritt mit 15. März 2020 in Kraft.

## **Erläuternde Bemerkungen**

### **zum Entwurf eines Gesetzes über die aufgrund des Auftretens von COVID-19 erforderliche Anpassung des landesgesetzlich geregelten Abgabenrechts (Tiroler COVID-19-Anpassungsgesetz Abgaben)**

#### **I.**

##### **Allgemeines**

1. Ergänzend zum Entwurf eines Gesetzes über aufgrund des Auftretens von COVID-19 erforderliche Anpassungen der Tiroler Landesrechtsordnung (Tiroler COVID-19-Anpassungsgesetz) sollen mit dem vorliegenden Entwurf jene notwendigen Bestimmungen für den Bereich des landesgesetzlich geregelten Abgabenrechts vorgelegt werden, um angemessen auf die Herausforderungen der „Corona-Krise“ reagieren zu können. Dabei sollen die betreffenden Regelungen, sofern sie bloß temporären Charakter haben, jeweils befristet erlassen werden (Art. 1 und 2).

2. Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung der dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus § 8 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Z 7, 16 und 18 des Finanzausgleichsgesetzes 2017. Ein dem Entwurf entsprechender Gesetzesbeschluss unterliegt dem Einspruchsrecht nach § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 und ist daher nach Art. 38 Abs. 4 lit. a Tiroler Landesordnung 1989 dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

3. Mit der Beschlussfassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes dürften weder für das Land noch die Gemeinden signifikante finanzielle Auswirkungen verbunden sein. Die Befreiung von Berechtigungen und Amtshandlungen, die mittelbar oder unmittelbar aufgrund der erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krisensituation erteilt werden bzw. vorgenommen werden, von Verwaltungsabgaben (Art. 2) stellt lediglich eine Präzisierung des bereits bestehenden Befreiungstatbestands des § 1 Abs. 4 Tiroler Verwaltungsabgabengesetz 2019 dar.

#### **II.**

##### **Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

###### **Zu Art. 1 (Änderung des Tiroler Jagdabgabengesetzes):**

Mit dieser Bestimmung soll angesichts der aufgrund der Verbreitung von COVID-19 bestehenden und Beschränkungen der Bewegungsfreiheit und der sozialen Kontakte die Fälligkeit der Entrichtung der Tiroler Jagdabgabe für das Jagdjahr 2020/2021 auf den 30. September 2020 verschoben werden. Die Entstehung der Abgabenschuld mit Beginn des Jagdjahres und die Bemessung der Jagdabgabe nach den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verhältnissen bleiben davon unberührt.

###### **Zu Art. 2 (Änderung des Tiroler Verwaltungsabgabengesetzes 2019):**

Mit dieser Bestimmung wird im Tiroler Verwaltungsabgabengesetz im Sinn einer Klarstellung eine zeitlich befristete Befreiung von Landesverwaltungsabgaben für Amtshandlungen in Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise geschaffen.

###### **Zu Art. 3 (Änderung des Tiroler Parkabgabengesetzes 2006):**

Zur Vermeidung von Unklarheiten soll im Tiroler Parkabgabengesetz 2006 in Bezug auf die landesgesetzliche Verweisung auf die Verwaltungsverfahrensgesetze eine Klarstellung im Sinn ihrer Aufhebung erfolgen, wo eine Geltung der Verwaltungsverfahrensgesetze bereits auf der Grundlage des EGVG besteht (s. dazu die Ausführungen der Erläuternden Bemerkungen zum Entwurf eines Tiroler COVID-19-Anpassungsgesetzes).

###### **Zu Art. 4 (Inkrafttreten):**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.